

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON NICO FLEMMING

Gültig ab 01.11.2004

## 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit Nico Fleming abgeschlossenen Verträge und Aufträge über Entwicklungs-, Gestaltungs- und sonstigen Dienstleistungen sowie alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens Nico Fleming nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für den Fall, dass der Kunde die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vor Vertragsabschluss schriftlich anzuzeigen.

## 2. Zahlungsbedingungen und Preise

Alle unsere Angebote verstehen sich freibleibend und unverbindlich. Alle Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart und auf der Rechnung ausgewiesen, innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung auf dem Konto von Nico Fleming. Im Verzugsfälle werden weitere Leistungen und Lieferungen zurückgehalten. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Preisangaben, die sich erkennbar ausschließlich an gewerbliche Kunden richten, verstehen sich im Zweifel zzgl. Der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nicht anders vereinbart ist für alle Aufträge eine Anzahlung in Höhe von 50% des Auftragswertes unmittelbar nach Auftragserteilung fällig.

## 3. Lieferung

Alle Angebote sind freibleibend. Alle von Nico Fleming genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wird. Verlangt der Käufer nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die Nico Fleming eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder höherer Gewalt zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der Kunde kann erst nach Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

## 4. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren, Dienstleistungen, Quellcodes oder Dokumente bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum von Nico Fleming. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmungen hat der Kunde Nico Fleming unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen. Für den Fall, dass der Kunde dennoch die Liefergegenstände veräußert und Nico Fleming dieses genehmigen sollte, tritt der Kunde bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Seine eigene Verpflichtung gegenüber Nico Fleming bleibt jedoch vollständig erhalten. Der Kunde ist verpflichtet, Nico Fleming alle zur Durchsetzung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

## 5. Urheberrecht und Nutzung

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen bzw. Maschinen zu verwenden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dies durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen. Ist nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes vereinbart, bezieht sich der Vertrag auf eine Lizenz. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber oder Überlassung, entgeltlich oder unentgeltlich, ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und daß sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Mißbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

## 5. Haftungsbeschränkung

Nico Fleming haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder mittelbare und/oder Folgeschäden. Diese

Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz, oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Nico Fleming haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, Nico Fleming hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt. Der Kunde hat durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind. Die Gesamthaftung ist auf den Auftragswert beschränkt.

## 6. Gewährleistung

Nico Fleming gewährleistet, dass die Waren die im Vertrag zugesicherten Eigenschaften besitzen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Tag der Auslieferung an den Kunden. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde Nico Fleming unverzüglich schriftlich zu melden. Die Gewährleistung entfällt, sobald der Kunde ohne Zustimmung von Nico Fleming Programme oder Daten selbst geändert oder durch Dritte hat ändern lassen, es sei denn, dass der Kunde den vollen Nachweis führt, dass die gerügten Mängel weder insgesamt, noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird. Der Kunde ist verpflichtet, Nico Fleming die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten einzuräumen. Gelingt es Nico Fleming nicht, erhebliche Mängel in dieser Zeit zu beseitigen, so kann der Kunde eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung mit dem Ablauf dieser Frist ablehnt. Nach Fristablauf ist der Kunde zur Wandlung oder Minderung berechtigt, falls der Mangel nicht rechtzeitig behoben worden ist. Nico Fleming garantiert für einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Tag der Lieferung, dass gelieferte Software und Produkte im wesentlichen frei von Mängeln sind. Die Gewährleistung beschränkt sich auf diese Leistungen. Es ist dem Kunden bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall einer berechtigten Mängelrüge behält sich Nico Fleming vor, Nachbesserungen durchzuführen. Ein Recht auf Wandlung oder Minderung hat der Kunde nur, wenn sich ein Programmfehler für das gesamte Leistungsbild als erheblich und wesentlich erweisen sollte und der Fehler nicht durch andere Möglichkeiten der Software gelöst werden kann. Jede weitere Gewährleistung, insbesondere dafür, dass die Software für die Zwecke des Kunden geeignet ist, sowie für direkt oder indirekt verursachte Schäden (z.B. Gewinnverluste, Betriebsunterbrechung), sowie für Verluste von Daten oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung verlorengangener Daten entstehen, sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dass Nico Fleming Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Nico Fleming behält sich vor, auch nach Lieferung Änderungen an dem Programm vornehmen zu lassen, welche die Leistungsfähigkeit des Programms verbessern und die übrige Software nicht beeinträchtigen.

## 7. Vertraulichkeit/Geheimhaltung

Nico Fleming und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerthen. Die Unterlagen, Grafiken und Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

## 8. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

## 9. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die der wirtschaftlich gewollten Regelung am nächsten kommt. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit Nico Fleming nur mit schriftlicher Einwilligung abtreten. Eine Aufrechnung gegenüber der Kaufpreisforderung ist dem Kunden nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich. Erfüllungsort ist Hamburg. Im Verkehr mit Kunden im Sinne des § 24 AGBG ist Hamburg als Gerichtsstand vereinbart, soweit die §§ 38, 40 ZPO nicht entgegenstehen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.